



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Stuttgart 23.07.2021

An die Höheren und Unteren Naturschutzbehörden

Aktenzeichen 71-8830.40/32

Nachrichtlich: NABU, BUND, LNV, Landkreis-, Städte- und Gemeindetag Baden-Württemberg

Vollzugshilfe für den Anwendungsbereich der Regelungen zur Fassadenbeleuchtung nach § 21 Abs. 2 NatSchG sowie die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Neufassung des Naturschutzgesetzes (NatSchG) durch das sog. Biodiversitätsstärkungsgesetz regelt in § 21 Abs. 2 NatSchG die **Fassadenbeleuchtung von baulichen Anlagen der öffentlichen Hand**. Die nachfolgenden Ausführungen dienen der Klarstellung, welche Objekte unter den **Anwendungsbereich** der Vorschrift fallen und welche Behörde in den Landkreisen für die Entscheidung über Ausnahmen nach § 21 Abs. 5 Satz 2 NatSchG **zuständig** ist.

Die Neuregelung in § 21 Abs. 2 NatSchG lautet:

„(2) Es ist im Zeitraum

1. vom 1. April bis zum 30. September ganztägig und

2. vom 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden von 22 Uhr bis 6 Uhr verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.“

In **Absatz 5 Satz 2** wird die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmen geregelt.

Die seit Inkrafttreten der Neuregelung bei Ihnen gestellten Ausnahmeanträge zeigen, dass es derzeit noch Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Frage gibt, welche Objekte unter den Anwendungsbereich der Beleuchtungsregelung fallen und damit überhaupt einer Ausnahmegenehmigung bedürfen. Zudem haben das Umweltministerium zuletzt vermehrt Anfragen zur Zuständigkeit der Großen Kreisstädte für die Erteilung von Ausnahmen erreicht.

1. Anwendungsbereich der Beleuchtungsregelung

Die Beleuchtungsregelung des § 21 Abs. 2 NatSchG gilt **ohne Unterscheidung zwischen Innen- und Außenbereich** für alle Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand.

1.1. Öffentliche Hand als Eigentümer

In den Anwendungsbereich der Beleuchtungsregelung fallen alle Gebäude, die im **Eigentum** der öffentlichen Hand stehen. Dies gilt auch dann, wenn das Gebäude von der öffentlichen Hand nicht selbst genutzt, sondern **an Dritte vermietet oder -verpachtet** wird.

1.2 Begriff der öffentlichen Hand

Zur **öffentlichen Hand** zählen der Staat und seine Untergliederungen. Dies beinhaltet die **sog. Gebietskörperschaften** (Bund, Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden). Umfasst sind jedoch auch weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts, also **Anstalten** (z.B. Studierendenwerke oder die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) und **Stiftungen des öffentlichen Rechts** (z.B. Politikergedenkstiftungen).

1.3 Kirchen

Kirchen und andere Religionsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts fallen nach der Gesetzesbegründung aus verfassungs- und

staatskirchenrechtlichen Gründen **nicht unter den Anwendungsbereich** der Beleuchtungsregelung. Daher ist ein kirchliches Gebäude von der Beleuchtungsregelung **nur erfasst**, wenn es nicht im Eigentum der Kirche oder einer anderen Religionsgemeinschaft, sondern im **Eigentum der öffentlichen Hand** steht.

1.4 Arten von Objekten

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, ist die Beleuchtungsregelung nicht auf **Gebäude der Verwaltung** (z.B. Rathäuser und Behördengebäude) oder **öffentliche Einrichtungen** (z.B. Schulen, Bibliotheken, Museen und Theater) beschränkt. Vielmehr umfasst es auch **historische Bauwerke** (z.B. Burgen oder Schlösser) und **sonstige bauliche Anlagen** der öffentlichen Hand (z.B. an Privatpersonen verpachtete Gaststätten).

Die Beleuchtungsregelung betrifft jedoch nicht sämtliche Beleuchtungen an baulichen Anlagen, wie etwa die Beleuchtung des Eingangsbereichs einer Veranstaltungshalle, sondern nur die Beleuchtung der Fassade. Ausweislich der Gesetzesbegründung liegt daher die Beleuchtung von Sportplätzen **außerhalb des Anwendungsbereichs** des § 21 Abs. 2 NatSchG. Ebenfalls nicht umfasst sind sonstige **Bauwerke ohne Fassaden**, wie z.B. Schwimmbecken, Fahnenmasten, Statuen oder je nach baulicher Gestaltung auch Brunnen. Bei beleuchteten Bauwerken ohne Fassaden im Außenbereich sind aber die Vorgaben des § 21 Abs. 1 NatSchG zu beachten.

1.5 Vorgeschriebene oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderliche Fassadenbeleuchtung

Ausdrücklich **vom Anwendungsbereich ausgenommen** ist nach § 21 Abs. 2 NatSchG eine Fassadenbeleuchtung, soweit sie **aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich** oder durch oder auf Grund einer Rechtsvorschrift **vorgeschrieben** ist. Nicht von der Beleuchtungsregelung betroffen ist daher eine Fassadenbeleuchtung, die – z.B. als Straßenbeleuchtung – zumindest auch der **Erfüllung einer Verkehrssicherungspflicht** dient.

2. Zuständigkeit in den Landkreisen

Nach § § 21 Abs. 5 Satz 2, 57 Abs. 1 Nr. 3, 58 Abs. 1 NatSchG sind für die Entscheidung über **Ausnahmen von der Beleuchtungsregelung** die unteren Verwaltungsbehörden als untere Naturschutzbehörden zuständig. Dies sind **in den Landkreisen** gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVG) die **Landratsämter** sowie die

Großen Kreisstädte und die **Verwaltungsgemeinschaften** nach § 17 LVG. Anders als bei anderen naturschutzrechtlichen Angelegenheiten schließt § 19 Abs. 1 Nr. 3 c) LVG die Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften für die Anwendung des § 21 NatSchG gerade nicht aus.

Um Weiterleitung der vorstehenden Vollzugshilfe an die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Heinz Lieber